

Inhaltsverzeichnis

18. Änderung des Flächennutzungsplans; Gemeinde Selfkant

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

1	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW mit Schreiben vom 24.08.2016	1
2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 mit Schreiben vom 15.08.2016	3
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 29.07.2016 und vom 21.12.2016.....	3
3.1	Mit Schreiben vom 29.07.2016	3
3.2	Mit Schreiben vom 21.12.2016	4
4	Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein mit Schreiben vom 24.08.2016	4
5	LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 02.08.2016	4
6	Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 30.08.2016 und vom Dezember 2016	5
6.1	Mit Schreiben vom 30.08.2016	5
6.1.a	Immissionsschutz	5
6.1.b	Gesundheitsamt	5
6.1.c	Straßenverkehrsamt	6
6.1.d	Amt für Umwelt und Verkehrsplanung	6
6.1.e	Untere Wasserbehörde	6
6.1.f	Untere Landschaftsbehörde	7
6.2	Mit Schreiben vom Dezember 2016	8
6.2.a	Untere Immissionsschutzbehörde (28.12.2016)	8
6.2.b	Amt für Bauen und Wohnen (29.12.2016)	8
6.2.c	Untere Wasserbehörde (27.12.2016)	8
6.2.d	Untere Naturschutzbehörde (19.12.2016)	9
7	Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 09.08.2016	9
8	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen mit Schreiben vom 03.08.2016	9
9	NEW Netz GmbH mit Schreiben vom 27.07.2016	11
10	Erftverband mit Schreiben vom 02.08.2016	11
11	Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 01.08.2016	11
12	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH mit Schreiben vom 27.07.2016	11
13	Gemeente Sittard-Geleen, Team Ruimte en Economie mit Schreiben vom 28.07.2016	12
14	LVR, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 20.12.2016	12

Legende:

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Stellungnahmen aus der Offenlage

18. Änderung des Flächennutzungsplans; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW mit Schreiben vom 24.08.2016		
	Der Planungsbereich befindet sich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Schalbruch 1" und "Havert 5". Eigentümer der Bergwerksfelder ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen. Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist hier nichts bekannt. Zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen aus dem umgegangenen Bergbau oder zukünftigen bergbaulichen Planungen sowie diesbezüglich erforderlichen Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen sollte der Feldeseigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden. Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Rheinland". Inhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die gegebenen Hinweise werden in den parallel aufzustellenden Bebauungsplan aufgenommen. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

18. Änderung des Flächennutzungsplans; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000"1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braun- kohlenberghaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 98, 8, 7, 60, 6B, 2- 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte		

18. Änderung des Flächennutzungsplans; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertftverband, Am Ertftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.		
2 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 mit Schreiben vom 15.08.2016			
	Gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 29.07.2016 und vom 21.12.2016			
3.1 Mit Schreiben vom 29.07.2016			
	Die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Anregungen betreffen den Bebauungsplan Nr. 46 Havert „Auf die Höff“. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden die Anregungen zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

18. Änderung des Flächennutzungsplans; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3.2 Mit Schreiben vom 21.12.2016			
	<i>Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen.</i> <i>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</i> <i>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Anregungen betreffen den Bebauungsplan Nr. 46 Havert „Auf die Höff“. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden die Anregungen zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
4 Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein mit Schreiben vom 24.08.2016			
	Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5 LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 02.08.2016			
	Ich bedanke mich für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu o.a. Planung. Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Im unmittelbaren Umfeld der Plangebiete sind jungsteinzeitliche Funde bekannt, die auf Siedlungen dieser Zeitstellung in hier schließen lassen. Bislang liegen aber	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Der Hinweis zur Meldepflicht von Bodendenkmälern wird in den parallel aufzustellenden Bebauungsplan aufgenommen. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

18. Änderung des Flächennutzungsplans; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	keine konkrete Hinweise auf im Boden erhaltene Bodendenkmäler vor. Ich verweise daher die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.		
6	Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 30.08.2016 und vom Dezember 2016		
6.1	Mit Schreiben vom 30.08.2016		
6.1.a	Immissionsschutz		
	Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen: Das Amt für Bauen und Wohnen - Untere Immissionsschutzbehörde - hat keine Einwendungen erhoben.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.1.b	Gesundheitsamt		
	Aus amtsärztlicher Sicht werden gegen die Änderung des o. a. Flächennutzungsplanes sowie gegen den o. a. Bebauungsplan keine Bedenken erhoben. Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sollte	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Der Hinweis auf die nächtliche Lärmbelastung betrifft die verbindliche Bauleitplanung. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

18. Änderung des Flächennutzungsplans; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	die nächtliche Lärmbelastung für die angrenzende und geplante Wohnbebauung nicht mehr als 30 dB betragen.		
6.1.c Straßenverkehrsamt			
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen bitte ich, rechtzeitig mit mir abzustimmen.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.1.d Amt für Umwelt und Verkehrsplanung			
	Aus den - von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde - von der Abgrabungsbehörde - von der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten - von der Straßenbaubehörde des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben. Im Übrigen wird wie folgt Stellung genommen:	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.1.e Untere Wasserbehörde			
	Hinweise zum Bebauungsplan: Auf § 51 a des Landeswassergesetzes NW wird hingewiesen. Danach ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Jan. 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Der Hinweis zur Niederschlagsbeseitigung betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

18. Änderung des Flächennutzungsplans; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	einzuweisen. Die Einzelheiten sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 0 24 52/13-6119. Für die Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage (hier: Rigole) in den Untergrund/in ein Oberflächengewässer ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 02452/13-619		
6.1.f Untere Landschaftsbehörde			
	Die im artenschutzrechtlichen Gutachten genannten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen. Gleiches gilt für die dargelegten Pflanzmaßnahmen. Das Neubaugebiet sollte sowohl einen ökologisch sinnvollen Übergang in die freie Landschaft aufweisen als auch im Inneren durchgrünt werden. Das bilanzierte ökologische Defizit von 10.303 Ökopunkten (entspricht einer Fläche von 2.575,75 qm) soll auf Wunsch von der Fläche Gemarkung Süsterseel, Flur 7, Flurstück 105 abgebucht werden. Da auf dieser Fläche jedoch nur noch ein Guthaben von 5.116 Punkten 1.279 qm) besteht, schlägt die ULB den Abzug der restlichen Punkte von der Fläche Waldumbau Gemeindebruch Tüddern“, Gemarkung Tüddern, Flur 1, Flurstück 75, vor und überträgt die Restfläche von 1.297 qm (5.188 Ökopunkte) in das zu führende Kompensationsflächenkataster.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Anregungen zum Ausgleich betreffen den Bebauungsplan Nr. 46 Havert „Auf die Höff“. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

18. Änderung des Flächennutzungsplans; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.		
6.2 Mit Schreiben vom Dezember 2016			
6.2.a Untere Immissionsschutzbehörde (28.12.2016)			
	<i>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
6.2.b Amt für Bauen und Wohnen (29.12.2016)			
	<u>Gesundheitsamt</u> <i>Aus amtsärztlicher Sicht werden gegen die o.a. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes keine Bedenken erhoben.</i> <u>Straßenverkehrsamt</u> <i>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</i> <i>Die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsfläche bitte ich rechtzeitig mit mir abzustimmen.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
6.2.c Untere Wasserbehörde (27.12.2016)			
	<i>Gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes - Havert, Auf die Höff - werden aus Sicht der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg keine Bedenken erhoben.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

18. Änderung des Flächennutzungsplans; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.2.d Untere Naturschutzbehörde (19.12.2016)			
	<i>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</i> <i>Die im artenschutzrechtlichen Gutachten genannten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen. Gleiches gilt für die dargelegten Pflanzmaßnahmen.</i> <i>Das bilanzierte ökologische Defizit von 10.634 Ökopunkten (entspricht einer Fläche von 2.658,5 qm) wird wie gewünscht mit 5116 Ökopunkten auf der Fläche Gemarkung Süsterseel, Flur 7, Flurstück 105 kompensiert. Die Kompensation der verbleibenden 5.518 Ökopunkte erfolgt über die Fläche „Waldumbau Gemeindebruch Tüddern“, Gemarkung Tüddern, Flur 1, Flurstück 75.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i> <i>Die Anregungen zum Ausgleich betreffen den Bebauungsplan Nr. 46 Havert „Auf die Höff“. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
7 Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 09.08.2016			
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen mit Schreiben vom 03.08.2016			
	Der Flächentausch im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung bestärkt uns in unserem stetigen Anliegen, in der Bauleitplanung sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Im vorliegenden Fall kommt zu dem numerischen Ausgleich die Rücknahme einer agrarstruktureller Verschlechterung hinzu, da das frühere FNP-Gebiet in eine große, einheitlich bewirtschaftete Ackerfläche hineinragte (vgl. folgende	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Hinweise zur Ausgleichsmaßnahme betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und werden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

18. Änderung des Flächennutzungsplans; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Abbildung).  Bezüglich der Erfüllung des externen Kompensationsbedarfs geben wir zu bedenken, dass mit der Aufforstung von Ackerflächen gemäß der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW des LANUV zwar genüge getan wurde; für die Arten der freien Feldflur bedeutet diese Art des Ausgleichs jedoch einen doppelten Verlust des Lebensraums: zunächst durch das Plangebiet selbst und dann durch die Aufforstung von Ackerfläche. Angesichts der aktuellen Bemühungen um die Biodiversität in der Agrarlandschaft (vgl. Erlass des MKULNV vom 17.03.2015) regen wir an, zukünftig dieses Ziel stärker bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Als Lösungen bieten sich insbesondere die produktionsintegrierte Kompensation, z. B. in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, an.		

18. Änderung des Flächennutzungsplans; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
9 NEW Netz GmbH mit Schreiben vom 27.07.2016			
	Vielen Dank für Ihre Anfrage in unserem Haus. Gegen die Änderung des FNP Nr. N 18 Havert, Auf die Höff - bestehen unsererseits keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10 Erftverband mit Schreiben vom 02.08.2016			
	Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11 Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 01.08.2016			
	Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Planung liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des WVER.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH mit Schreiben vom 27.07.2016			
	Gegen die geplante Änderung / Aufstellung bestehen keine Bedenken. Der Brandschutz (hier: Grundschutz) wird durch die VWG GmbH sichergestellt.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

18. Änderung des Flächennutzungsplans; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
13 Gemeinde Sittard-Geleen, Team Ruimte en Economie mit Schreiben vom 28.07.2016			
	Deze brief hebben wij ingeschreven onder nummer 1723608 en doorgestuurd naar ons organisatieonderdeel Team Ruimte en Economie. Vragen? Heeft u vragen over de afhandeling? Beldan gerust het nummer 14046. Vermeld "Zaaknummer" Om u snel te kunnen helpen verzoeken wij u om bij een volgende briefwisseling over hetzelfde onderwerp het nummer 1723608 te vermelden.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14 LVR, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 20.12.2016			
	<i>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.</i> <i>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i> <i>Die genannten Ämter wurden im Rahmen der Offenlage ebenfalls beteiligt.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>